

Behördenbeteiligung

Folgende beteiligte Behörden teilen mit, dass sie von der Planung / Änderung des B-Plans / des FNP nicht berührt werden:	
01 Exxon Mobil mit Schreiben vom 14.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02 Gascade, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gas Transport mit E-Mail vom 15.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03 Statoil mit E-Mail vom 14.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04 Erdgas Münster mit Schreiben vom 22.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05 Westnetz, RWE Deutschland mit Schreiben vom 16.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06 Stadt Norden mit Schreiben vom 22.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
07 OOWV mit Schreiben vom 22.01.2015	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
08 SWE mit Schreiben vom 15.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
09 EON Netz GmbH Lehrte mit Schreiben vom 11.02.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

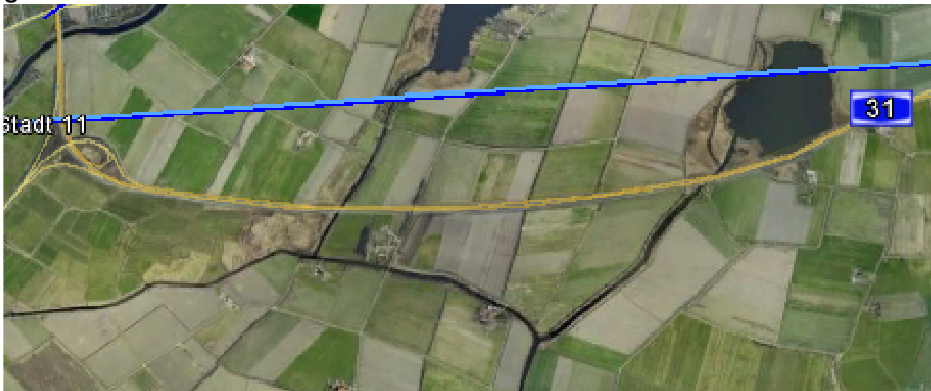
Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Planung / Änderung des B-Planes / des FNP keine Bedenken bestehen:	
10 Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. mit Schreiben vom 13.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 Bundespolizei Hannover mit E-Mail vom 22.01.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 Telecom Leer mit E-Mail vom 03.02.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 IHK Emden mit Schreiben vom 04.02.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 Telefonica Germany, Teltow, mit E-Mail vom 06.02.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Des weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:</p>	
<p>15 Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 14.01.2014</p> <p>Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf durch Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefkulturen, Drainagen o.ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch die Geräusche und Lichtreflexionen nicht belästigt werden.</p> <p>Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z.B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Erweiterung des Windparks nicht behindert oder eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung zum Teil-Flächennutzungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die dieser Bauleitplanung nachfolgenden Genehmigungsverfahren für WEA werden auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften u. A. zu Schall und Schattenwurf durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Abstand der geplanten WEA von landwirtschaftlichen Gehöften wird auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften so bemessen sein, dass die Höfe bzgl. baulicher Erweiterungen nicht behindert oder eingeschränkt werden.</p>

16 Ericsson Services GmbH mit E-Mail vom 15.01.2014

Die Ericsson Services GmbH betreibt im Bereich Emden-Ost die Richtfunkstrecke „Emden 0 – Ihlow 0“. Diese verläuft durch den angezeigten Geltungsbe-
reich 1, nördlich der A31, siehe Bild.

Als Anhang zur Mail finden Sie das Datenblatt mit den GK-Koordinaten der Endstellen und Antennenhöhen. Als Trassenbreite benötigen wir 50 Meter insgesamt.



Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Richtfunkstrecke incl. Trassenbreite wird nachrichtlich in den Teil-
Flächennutzungsplan übernommen.

17 Bundesnetzagentur Berlin mit Schreiben vom 20.01.2014

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können).

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Betreiber der Richtfunkstrecken wurden beteiligt. Die Richtfunkstrecken werden nachrichtlich in den Teil-FNP übernommen.

Die geforderten Abstände werden im nachfolgenden BImSch-Verfahren für die einzelnen Standorte, die noch nicht alle feststehen, berücksichtigt.

Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail:

BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden. Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeichneten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber der EnWG eine Zustän-

digkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht . Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gemäß § 43 Abs. 1 ENWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06. 2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wege-recht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange wahr. M.E. müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser,
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1x$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung Ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 – 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebiets (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Betreiber von Punkt-zu-Punkt Richtfunkstrecken:

Koordinatenbereich (WGS 84)		NW 07E 1641 53N2240 SO 07E 1741 53N2201 Bereich Uphuser Meer
1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG	
2	Ericsson Services GmbH	

Koordinatenbereich (WGS 84)		NW: 07E 1621 53N2155 SO: 07E 1726 53N2136 Bereich Fehntjer Tief
Kein Betreiber		

Koordinatenbereich (WGS 84)	NW: 07E 1552 53N 2111 SO : 07E 1614 53N 2052 Bereich Borßumer Hammrich
Kein Betreiber	

18 Naturschutzbund Deutschland Regionalverband (NABU Emden) mit Schreiben vom 21.01.2014

Zum Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie nehmen wie folgt Stellung:

Wir halten die Daten zum Schutzgut Avifauna für die Flächennutzung „Windenergie Ost“ für nicht ausreichend, da sie nur inselartig und nicht voll umfänglich vorliegen. Insbesondere der vorgesehene Geltungsbereich 1 (ca. 35 ha), der zwischen dem Uphuser Meer und im Nahbereich des Bansmeeres vorgesehen ist, wird vom NABU als sehr problematisch und für die Windenergienutzung als völlig - ungeeignet - angesehen. Die Umweltauswirkungen wurden speziell in diesem Vorentwurf nicht umfassend bewertet.

Die geringe Abstandsgrenze von 300 m zum Naturschutzgebiet Bansmeer stellt für die dortige Vogelwelt ein erhebliches Stör- und Kollisionspotential dar. Denn zwischen dem Bansmeer und den Emsmarschen finden ganzjährig Wechselflugbeziehungen statt. Insbesondere diverse Enten- und Gänsearten nutzen das Bansmeer als Rast- und Nahrungshabitat

Auch für den Geltungsbereich 2 (ca. 16 ha.) nördliche des Fehntjer Tiefs und der westlich der „Stinkenden Riede“ können Stör- und Kollisionskonflikte mit der Vogelwelt nicht ausgeschlossen werden.

Obwohl für einige Flächen der geplanten Geltungsbereiche für die Windenergie eine intensive ackerbauliche Bewirtschaftung festgestellt wird, kann es bedeuten, dass für die stark bedrohte Wiesenweihe, wenn sie in einer Gersten- und Weizenansaat brütet, ein Flächenschutz für Brut- und Nahrungshabitate gilt. Die in der Nähe des Bruthabitats errichteten Windenergieanlagen in der Krummhörn mussten während der vollständigen Brutzeit vor zwei Jahren wegen der Kollisionsgefahr abgeschaltet werden. Diese Abschaltung von WEA wurde durch ein Gerichtsurteil bestätigt. Brut- und Nahrungsgebiete der Wiesenweihe in der Umgebung des Geltungsbereiches sind ebenso registriert worden. Hinsichtlich des Brutvorkommens der Wiesenweihe ist diesem Zusammenhang die vom NLWKN 2/ 2013 veröffentlichte Bewertung von Lebensräumen in Niedersachsen zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Um auszuschließen, dass durch die geplanten Windkraftanlagen die Avifauna beeinträchtigt wird, sind weitere naturschutzfachliche Untersuchungen in Auftrag gegeben worden. Es wurde eine Brutvogelerfassung im Zeitraum von März bis Juli 2014, eine Gastvogelerfassung von August 2013 bis August 2014 sowie Zugplanbeobachtungen im Zeitraum von Dezember 2013 bis März 2014 während der Hauptrastzeit nordischer Gänse durchgeführt.

Im Ergebnis der Erfassungen hat sich gezeigt, dass rege Austauschbeziehungen zwischen Ems und Flächen nördlich der BAB 31 stattfinden und dabei die Potenzialflächen regelmäßig überflogen werden. Die Zugrouten verteilen sich jedoch gleichmäßig über das gesamte Gebiet und erfolgen in unterschiedlichen Höhen. Es verbleibt genügend Raum für Austauschbeziehungen. Im Bereich der Potenzialfläche 1 zwischen dem Bansmeer und umliegenden Flächen finden zusätzlich kleinräumige Austauschbewegungen in geringen Höhen (0-100 m) statt. Da auf Potenzialfläche 1 große Anlagentypen vorgesehen sind, kann der überwiegende Austausch weiterhin unterhalb der Rotoren stattfinden.

Die Ergebnisse der Rastvogelkartierung zeigen, dass die Bläss- und Weißwangengänse den Bereich des Bansmeer im Vergleich zu benachbarten Flächen im UG nicht bevorzugt nutzen. Lediglich die gegenüber WEA im Vergleich weniger empfindliche Graugans nutzt das Bansmeer und umliegende Flächen regelmäßig zur Rast und Nahrungssuche. Nach Errichtung der WEA verbleibt jedoch nördlich des Bansmeers ausreichend Raum für rastende Graugänse. Die Entenrast beschränkt sich auf das Bansmeer, hier sind auf Grund der Entfernung keine erhebliche Beeinträchtigung zu prognostizieren.

Brut- und Nahrungshabitate der „Roten Liste“ Vogelart Wiesenweihe erhalten eine gleichwertige nationale Bedeutung, da Nahrungsgebiete räumlich bis zu 21 km von den Brutplätzen getrennt liegen können.

In dem weiteren Genehmigungsverfahren ist eine Prüfung der Standorte auf Vorkommen von Arten für die in Verbindung mit der Windenergie eine Kollisionsgefahr besteht, unverzichtbar. Dieses gilt ebenso für die Fledermausarten. Es muss unbedingt für eine Minimierung des Kollisionsrisikos gesorgt werden.

Es wird um eine weitere Beteiligung in dem Verfahren zur Genehmigung der Windenergieanlagen gebeten.

Die Bewertung des NLWKN basiert auf Daten bis zum Jahr 2009. Anhand einer in REGIOPLAN (2014) dargestellten Zusammenschau von Wiesenweihenbeobachtungen aus den letzten Jahren (1995-2012) im Osten der Stadt Emden wird deutlich, dass sich die Bruträume der Wiesenweihe seit 2010 verlagert haben. Die Brutplätze im Riepsterhammrich haben sich von maximal vier im Jahr 2005 auf derzeit ein Paar im Nahbereich zur K 137 reduziert, während in dem weiter entfernten Bereich zwischen Riepe/Ochtelbur und Ems-Jade-Kanal seit 2010 regelmäßig zwei Paare nachgewiesen werden konnten.

Das für dieses Vorhaben relevante Brutpaar im Riepsterhammrich war von 2010 bis 2012 mindestens rund 1650 m von der nächstgelegenen Potenzialfläche 1 entfernt. Für das Jahr 2013 wurde durch den Arbeitskreis Wiesenweihenschutz Ostfriesland eine adäquate Standortverteilung bestätigt (REGIOPLAN 2014). Während der vorhabenbedingten Brut- und Gastvogelkartierung im Jahr 2014 wurde die Wiesenweihe weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im UG (etwa 2 km um Potenzialflächen) festgestellt (siehe Avifaunagutachten). Weiterhin liegen auch die im Jahr 2011 durch REGIOPLAN kartierten Nahrungsflächen der Wiesenweihe nicht im Bereich der Potenzialflächen. Wiesenweihen sind aufgrund des Flugverhaltens nur in bestimmten Situationen kollisionsgefährdet. So zeigen GRAJETZKY et al. (2010), dass 90 % der dokumentierten Flüge in Höhen unter 20 m über Gelände stattfinden. Die räumliche Verteilung des „kritischen“ Flugverhaltens konzentriert sich auf einen Bereich im Radius von 370 m um das Nest. Anhand einer Modellrechnung von RASRAN et al. (2010) zur Risikoabschätzung für Greifvögel durch Windenergieanlagen wird deutlich, dass die prognostizierte Anzahl von Wiesenweihen-kollisionen pro Anlage ab einer Distanz von 300 m zum Horststandort rapide sinkt. Da die in den letzten Jahren nachgewiesenen Brutplätze der Wiesenweihe deutlich mehr als 300 m Abstand zu den Potenzialflächen aufwiesen und eine Verlagerung auf den Vorhabenbereich nicht wahrscheinlich ist, ist nicht von einer Gefährdung der Wiesenweihe auszugehen.

Ergänzung in 2015:

In 2015 wurde ein Brutplatz der Wiesenweihe bei Wrantepott festgestellt. Dieser Brutplatz ist mehr als 1000 m von der Potentialfläche 1 entfernt. Somit wird der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) in 2015 geforderte Mindestabstand (1.000 m) von Windenergieanlagen zu dem Brutplatz der Wiesenweihe eingehalten.

	<p>Die im Jahr 2014 durchgeführte Fledermauserfassung zeigte, dass während der Balz- und Zugzeit im Herbst die Aktivität der Rauhaufledermaus anstieg. Daher sind an den jeweiligen Standorten in diesem Zeitraum spezifische Abschaltzeiten während der Nachtstunden vorgesehen. Um das tatsächliche Kollisionsrisiko an den zukünftigen WEA-Standorten einzuschätzen, ist im nachfolgenden BlmSch-Verfahren zu regeln, dass nach Errichtung der WEA ein Monitoring mit akustischer Dauererfassung im Gondelbereich mehrerer Windenergieanlagen durchgeführt wird.</p>
--	---

19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 21.01.2014

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Die Gebiete der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Emden Ost“ befinden sich vollständig sowohl im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des militärischen Flugplatzes Wittmund, als auch im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Brockzetel. Hier ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Belange tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Koordinaten oder Bauhöhen nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der Beteiligungsverfahren der sich anschließenden Bauleitplanungen und Verfahren nach dem BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.

Hinweis:

Zum 01.07.2013 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn die Aufgaben im Bereich Träger öffentlicher Belange und militärische Luftfahrtbehörde von der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung Nord in Hannover übernommen. Ich bitte Sie daher, künftige Beteiligungen direkt an die o.a. Anschrift zu senden, gerne auch per E-Mail.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt gemäß § 4(2) BauGB eine weitere Behördenbeteiligung. Zudem wird die Bundeswehr im Rahmen der nachfolgenden BImSch-Verfahren beteiligt werden.

<p>20 Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen Aurich mit Schreiben vom 28.01.2014</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Von den Planungen ist kein Bodenordnungsverfahren betroffen und zur Umsetzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein derartiges Verfahren erforderlich. Sofern sich bei der weiteren Bearbeitung ein größerer Kompensationsbedarf ergeben sollte, dessen Umsetzung durch ein Bodenordnungsverfahren gefördert werden könnte, bitte ich um eine entsprechende Kontaktaufnahme. In diesem Fall kann über eine geeignete Verfahrensform und die erforderlichen Modalitäten gesprochen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>21 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 – Kampfmittelbeseitigungsdienst) mit Schreiben vom 15.01.2014</p> <p>Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KB)) wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Es wird mitgeteilt, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, wird um eine entsprechende schriftliche Auftragserteilung gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und entsprechend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die WEA hat der jeweilige Antragsteller nachzuweisen, dass der Standort kampfmittelfrei ist.</p>

<p>22 Stadt Emden, FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 09.01.2014</p> <p>Für solche Bereiche ist nach DVGW-Blatt 405 eine Löschwassermenge für den Grundschutz in Höhe von 1600 l/min. erforderlich. Die Bereitstellung kann über die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgen. Das Leitungssystem ist dazu mit mind. 125 PE-Leitungen auszulegen. (Innendurchmesser 100). Die Leitungen sind so zu verlegen, dass ein Ringsystem entsteht, welche eine unabhängige Wasserzufuhr von zwei Seiten gewährleistet. Die Leitungen sind mit Unterflurhydranten zu bestücken. Alternativ ist die Installation von Bohrbrunnen möglich. Die Zuwegungen und sonstigen Verkehrsflächen in den neuen Planbereichen sind den Erfordernissen der Feuerwehr entsprechend herzurichten (Kurvenradien, Wendekreise, Straßenbreiten, zulässige Belastung usw.)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>
<p>23 Landesbehörde für Straßenbau, Aurich mit Schreiben vom 16.01.2014</p> <p>gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLSTBV-Geschäftsbereich Aurich keine Bedenken. Die Belange der BAB A 31 werden durch die NLSTBV-Geschäftsbereich Oldenburg vertreten. Ich bitte den Geschäftsbereich Oldenburg an der o. a. Bauleitplanung zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Geschäftsbereich Oldenburg wurde beteiligt. (siehe lfd. Nummer 43)</p>

<p>24 WSV, Standort Emden mit Schreiben vom 24.01.2014</p> <p>Die WSV hat im o. g. Teil- und Flächennutzungsplangebiet keine Liegenschaften bzw. Versorgungsleitungen und ist somit privatrechtlich nicht betroffen.</p> <p>Sofern die Errichtung und Unterhaltung der geplanten Windenergieanlagen mit entsprechenden Schwertransporten über die WSV eigenen Brücken des Emsseitenkanals geplant werden, wird darauf hingewiesen, dass die Brücken für diese Belastungen dauerhaft nicht ausgelegt sind. Für diesen Fall ist die WSV aus öffentlich rechtlicher sowie privatrechtlicher Betroffenheit rechtzeitig weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und entsprechend in die Begründung zum Teil-FNP aufgenommen.</p>
<p>25 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN Aurich) mit Schreiben vom 27.01.2014</p> <p>Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen möchte ich Sie noch auf folgende Punkte hinweisen, die bei der Suche nach geeigneten Flächen für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“ beachtet werden sollten:</p> <p>Sulfatsaure Böden: Nach Angaben des LBEG (NIBIS-Kartenserver, siehe beigefügte Anlage) ist vor allem in den Sondergebieten 1 (zwischen dem „Uphuser Meer“ und dem „Bansmeer“) und 2 (nördlich des „Fehntjer Tiefs“ und westlich der „Stinkenden Riede“) mit sulfatsauren Böden zu rechnen. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Geofakten 24 des LBEG). Ggf. erforderliche Voruntersuchungen sind bis auf den organischen Horizont auszuweiten.</p> <p>Grundwassergüte: Bei Wasserhaltungsmaßnahmen in den geplanten Sondergebieten ist mit erhöhten Konzentrationen an Eisen, Ammonium und Sulfat zu rechnen. Beim Vorliegen von sulfatsauren Böden muss auch mit erhöhten Konzentrationen an Säuren und Schwermetallen gerechnet werden.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und entsprechend in die Begründung zum Teil-FNP aufgenommen.</p>

26 Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 24.01.2014

Gegen die Bauleitplanung "Windenergie Emden-Ost" bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Bodeneingriffe für Leitungen und Baustraßen können jedoch die gewachsene Denkmalsubstanz zerstören. Im Plangebiet sind dem Archäologischen Dienst einige Fundstellen bekannt, die nicht angetastet werden dürfen. Südlich des Dortmund-Ems-Kanals liegt der Emsuferwall. Es handelt sich um ein bevorzugtes Siedlungsterrain, das durch Wurten gekennzeichnet ist. Hier bedarf es einer Abstimmung mit dem Archäologischen Dienst bei der Detailplanung für die Standorte der WEA. Nördlich des Dortmund-Ems-Kanals liegen ausgedehnte Siet- und Moorflächen, die heute als Grünland genutzt werden. Bei baubegleitenden Untersuchungen von Kabel- und Rohrleitungen hat der Archäologische Dienst einige Fundstellen entdeckt. Auch hier ist eine frühzeitige Einbindung des Archäologischen Dienstes in die Detailplanung für die Standorte der WEA sowie der Leitungs- und Straßenverläufe notwendig.

Sollten bei den Erdarbeiten intakte Bodenschichten von archäologischer Relevanz auftreten, so sind archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Diese Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Die Kosten trägt der Verursacher. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1975 (Nds. cVBl. S. 51 7), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt und entsprechend in die Begründung zum Teil-FNP aufgenommen.

Bei der Durchführung der Planung wird der archäologische Dienst beteiligt.

27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

mit Schreiben vom 28.01.2014

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden erfolgt umfassend. Dazu haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Zusätzlich möchten wir aber darauf hinweisen, dass in Teilen der Sondergebietsflächen potenziell sulfatsaure Böden auftreten können. Zum Umgang mit sulfatsauren Böden und potenziell sulfatsauren Böden finden Sie auf unserer Internetseite unter *Publikationen* > *Geofakten* zwei Veröffentlichungen: GEOFAKTEN 24 „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ und GEOFAKTEN 25 „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“. Auswertungskarten zu „sulfatsauren Böden in Niedersachsen“ sind über den Kartenserver des LBEG

(<http://nibis.lbeq.de/cardomap3>) im Internet unter Bodenkunde > bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten > Sulfatsaure Böden in Niedersachsen zu finden.

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Gebiet für die Bauleitplanung/Räumlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“ verlaufen zahlreiche Leitungen folgender Leitungsbetreiber:

- EWE Energie AG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg
- E.on Ruhrgas AG, Brüsseler Platz, 45131 Essen
- Erdgas Münster, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster

Die Hinweise werden berücksichtigt und entsprechend in die Begründung zum Teil-FNP aufgenommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Leitungsbetreiber wurden anlässlich der 1. Behördenbeteiligung und werden auch anlässlich der 2. Behördenbeteiligung sowie in nachfolgenden BimSch-Verfahren beteiligt.

- Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover
- Wingas GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 60, 34119 Kassel
- Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf

Um einen sicheren Betrieb der Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Die Sicherheitsabstände zu den oben genannten Leitungen kann anhand der folgenden Tabelle entnommen werden:

Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal

Nabenhöhe	Bis 1000 KW	Bis 2000 KW	Bis 5000 KW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	25

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der dieser Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Erdgasleitungen notwendig werden können (2.8. Betrieb einer Fackel) Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Einwände.

Der Hinweis wird berücksichtigt und entsprechend in die Begründung zum Teil-FNP aufgenommen.

<p>Bitte kontaktieren Sie die Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Im konkreten Planungsfall ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Träger öffentlicher Belange wieder zu beteiligen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>28 Deutscher Wetterdienst, Offenbach mit Schreiben vom 30.01.2014</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung an der Bauleitplanung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie Emden-Ost“. Alle geplanten Flächen liegen außerhalb des 15 km – Schutzradius um das Emdener Wetterradar, so dass aus Sicht des DWD nichts gegen die Ausweisung dieser Flächen einzuwenden ist. Weiterhin bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Belange innerhalb des 15 km –Schutzradius um den Radarstandort Emden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>29 Kabel Deutschland, Leer mit Schreiben vom 31.01.2014</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>30 FD Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 31.01.2014</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft vom 24.01.2014. In den gekennzeichneten Flächen und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine im Verzeichnis der Kulturdenkmale gelisteten Baudenkmale der Stadt Emden. Es sind im Umkreis keine Baudenkmale vorhanden, in deren Wirkungsbereich ein Eingreifen im Sinne des Umgebungsschutzes erforderlich wäre.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>												
<p>31 E-Plus Mobilfunk Hannover mit Schreiben vom 03.02.2014</p> <p>In dem Teil-Flächennutzungsplan „ Windenergie Emden-Ost“ verläuft derzeit eine Richtfunkstrecke unseres Unternehmens. Im Verlauf der Richtfunkstrecke ist ein Korridor von 40 Metern Breite freizuhalten, in dem sich keine Hindernisse (z.B. Windenergieanlagen) befinden dürfen. Zur genaueren Analyse übersende ich Ihnen die Koordinaten der Standorte, die den Verlauf der evtl. gefährdeten Richtfunkstrecke beschreiben.</p> <p>Richtfunkstrecke 12939043, 23 GHz</p> <table border="1" data-bbox="132 954 1108 1123"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>N</th> <th>E</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DFMG Emden BS 12536600</td> <td>53° 22' 02,9"</td> <td>07° 12' 36,7"</td> <td>65,00 m</td> </tr> <tr> <td>Esterwegen BS 12700845</td> <td>53° 22' 54,1"</td> <td>07° 21' 13,2"</td> <td>37,00 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Koordinaten sind in geo. WS84</p>	Standort	N	E	Antennenhöhe	DFMG Emden BS 12536600	53° 22' 02,9"	07° 12' 36,7"	65,00 m	Esterwegen BS 12700845	53° 22' 54,1"	07° 21' 13,2"	37,00 m	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Richtfunkstrecke wird incl. Korridor nachrichtlich in den Teil-FNP übernommen.</p>
Standort	N	E	Antennenhöhe										
DFMG Emden BS 12536600	53° 22' 02,9"	07° 12' 36,7"	65,00 m										
Esterwegen BS 12700845	53° 22' 54,1"	07° 21' 13,2"	37,00 m										

32 FD Umwelt, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 03.02.2014
(Stellungnahme zum Umweltbericht)

Die UNB der Stadt Emden stellt fest, dass sich ein ergänzender Untersuchungsbedarf hinsichtlich einer rechtssicheren arten- und gebietsschutzrechtlichen Beurteilung der Flächennutzungsplanung Emden-Ost ergibt. Dabei wird insbesondere auf die windkraftsensiblen Großvogelarten und einem intensiveren Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Fledermäuse verwiesen. Des Weiteren muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden, um Risiken für die nachfolgenden Projektzulassungen zu identifizieren bzw. auszuschließen.

1.0 Wiesenweihen

Es liegen Erkenntnisse der Wiesenweihen-Vorkommen im Raum Emden Ost seit 2010 vor. Diese weichen von den bisherigen Bewertungsgrundlagen des NLWKN ab, die auf Daten bis 2009 basieren. Die bisher vorliegenden Daten müssen noch aufbereitet werden.

Die aktuelle Bestandssituation muss 2014 im Rahmen der Brutvogelkartierungen erfasst werden. Ergänzend müssen die Hauptnahrungsflächen der Wiesenweihen in 2014 erfasst werden.

1.1 Rohrweihen

Im Bereich nördlich der Autobahn existieren 3 Brutplätze (Stand 2013) der Rohrweihe (Schilfflächen am Bansmeer und Uphuser Meer). Die vorgesehenen Sondergebiete werden als Nahrungsgebiet genutzt. Die aktuelle Bestandssituation wird 2014 im Rahmen der Brutvogelkartierungen erfasst. Ergänzende Untersuchungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

1.2 Seeadler

Es gibt einen Horst im Bereich Rysum. Die Entfernung zu den vorgesehenen Sonderbauflächen ist mehr als 6 km entfernt. Insofern sind entsprechend der einschlägigen Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten und des NLT artenschutzrechtlich relevante Kollisionsrisiken hier nicht zu besorgen.

Beobachtungen zum Thema Seeadler gibt es im Bereich des Petkumer Deichvorlandes. Seeadlerbruten in dem Nachbarlandkreis (LK Leer) bestehen nach Rücksprache nicht.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Es wurde eine arten- und gebietsschutzrechtliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf Großvogelarten und Fledermäuse vorgenommen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.

1.0 Anhand einer in REGIOPLAN (2014) dargestellten Zusammenschau von Wiesenweihenbeobachtungen aus den letzten Jahren (1995-2012) im Osten der Stadt Emden wird deutlich, dass sich die Bruträume der Wiesenweihe seit 2010 verlagert haben. Die Brutplätze im Riepsterhammrich haben sich von maximal vier im Jahr 2005 auf derzeit ein Paar im Nahbereich zur K 137 reduziert, während in dem weiter entfernten Bereich zwischen Riepe/Ochtelbur und Ems-Jade-Kanal seit 2010 regelmäßig zwei Paare nachgewiesen werden konnten. Das für dieses Vorhaben relevante Brutpaar im Riepsterhammrich war von 2010 bis 2012 mindestens rund 1650 m von der nächstgelegenen Potenzialfläche 1 entfernt. Für das Jahr 2013 wurde durch den Arbeitskreis Wiesenweihenschutz Ostfriesland eine adäquate Standortverteilung bestätigt (REGIOPLAN 2014). Während der vorhabenbedingten Brut- und Gastvogelkartierung im Jahr 2014 wurde die Wiesenweihe weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im UG (etwa 2 km um Potenzialflächen) festgestellt (siehe Avifaunagutachten). Weiterhin liegen auch die im Jahr 2011 durch REGIOPLAN kartierten Nahrungsflächen der Wiesenweihe nicht im Bereich der Potenzialflächen.

Ergänzung in 2015:

In 2015 wurde ein Brutplatz der Wiesenweihe bei Wrantepott festgestellt. Dieser Brutplatz ist mehr als 1000 m von der Potentialfläche 1 entfernt. Somit wird der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) in 2015 geforderte Mindestabstand (1.000 m) von Windenergieanlagen zu dem Brutplatz der Wiesenweihe eingehalten.

1.1-1.4 werden zur Kenntnis genommen

Neben der Analyse der vorliegenden Informationen sowie der Beobachtungen im Rahmen der Brut- und Rastvogelkartierungen sowie der Zugplanbeobachtungen sind nach derzeitiger Kenntnislage keine weiteren Erfassungen erforderlich.

1.3 Rast-und Gastvögel

Ergänzende Untersuchungen sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

1.4 Überflüge (insbesondere nordische Gänse)

Ergänzende Untersuchungen sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Zur Klärung von großräumigen Entwicklungen und Austauschbeziehungen in Ostfriesland sind noch Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Fachbehörden (NLWKN) bzw. entsprechenden Fachleuten zu führen.

2.0 Fledermäuse

Ergänzende Untersuchungen zum Thema Fledermäuse sind erforderlich. So müssen im Gebiet Emden Ost 2014 weitere flächendeckende Erkundungen durchgeführt werden.

3.0 Bzgl. der Auswirkungen auf das Wasser fehlen im Umweltbericht die Bestandsaufnahme, die Beschreibung der möglichen Auswirkungen und eine Bewertung der im Zuge der Bauausführung durchzuführenden Baugrubenwasserhaltungen / Grundwasserentnahmen.

Bzgl. der Auswirkungen auf den Boden fehlen im Umweltbericht die Bestandsaufnahme, die Beschreibung der möglichen Auswirkungen und eine Bewertung der vorkommenden sulfatsauren Böden.

Es fehlt die Beschreibung der möglichen Auswirkungen und eine Bewertung des für das Gebiet der kreisfreien Stadt Emden vorliegenden Kampfmittelverdachts.

2.0 Die im Jahr 2014 durchgeführte Fledermauserfassung zeigte, dass während der Balz- und Zugzeit im Herbst die Aktivität der Rauhaufledermaus anstieg. Daher sind an den jeweiligen Standorten in diesem Zeitraum spezifische Abschaltzeiten während der Nachtstunden vorgesehen. Um das tatsächliche Kollisionsrisiko an den zukünftigen WEA-Standorten einzuschätzen, ist im nachfolgenden BlmSch-Verfahren zu regeln, dass nach Errichtung der WEA ein Monitoring mit akustischer Dauererfassung im Gondelbereich mehrerer Windenergieanlagen durchgeführt wird.

3.0 Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.
Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die WEA hat der jeweilige Antragsteller nachzuweisen, dass der Standort kampfmittelfrei ist.

<p>33 PLEDOC GmbH, Essen mit Schreiben vom 30.01.2015</p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Den der E.ON Ruhrgas AG und uns zur Verfügung gestellten Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“ senden wir Ihnen als Anlage zurück. In diesen haben wir den Verlauf der Ferngasleitung eingetragen und Leitungskennndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitung nur als grobe Übersicht geeignet ist. Wir bitten Sie den Verlauf der Ferngasleitung nachrichtlich in den Teil-Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>Dem Teil-Flächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass innerhalb der Flächen der zusätzlich ausgewiesenen drei Sondergebiete für Windenergieanlagen keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH verlaufen. Die Ferngasleitung quert jedoch den Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplans. Bei der Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie Emden-Ost“ beachten Sie bitte das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co KG verlaufen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>34 Deichacht Moormerland mit E-Mail vom 07.02.2014</p> <p>seitens der Moormerländer Deichacht werden gegen die Ausweisung von potentiellen Windenergiestandorten keine Bedenken erhoben. In dem geplanten Sondergebiet südlich der Autobahn hat die Deichacht Eigentumsflächen. Wir bitten daher bei konkreten Planungen um möglichst frühzeitige Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Deichacht Moormerland wird im weiteren Verfahren wie auch im nachfolgenden BlmSch-Verfahren beteiligt.</p>

<p>35 Wintershall Holding GmbH, Barnstorf, mit Schreiben vom 31.01.2014</p> <p>Bohrungen oder Anlagen der Wintershall Holding GmbH sind von dem Verfahren nicht betroffen. Aus Sicht der Wintershall Holding GmbH bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Verfahrens. Allerdings weisen wir Sie darauf hin, dass sich im näheren Einzugsbereich der Anlagen der Astora GmbH & Co. KG befinden. Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, die Erdgas Münster GmbH ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Astora GmbH & Co. KG Kleine Rosenstraße 1 34117 Kassel Die Astora GmbH & Co. KG wird zum gepl. Vorhaben Hinweise geben und Ihnen entsprechende Bestandspläne zur Verfügung stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Erdgas Münster GmbH und die Astora GmbH wurde beteiligt.</p>
<p>36 Entwässerungsverband Oldersum mit Schreiben vom 07.02.2015</p> <p>seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum werden gegen die beabsichtigte Ausweisung von Eignungsgebieten für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet Emden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Bei der Anlegung von eventuellen Stellflächen, dem Anlegen von Baustraßen und Zufahrten ist die Satzung des Verbandes in Bezug auf Abstände zu Gewässern, die sich in der Unterhaltung des Verbandes befinden, zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die erforderlichen Abstände werden beachtet.</p>

37 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg) mit Schreiben vom 02.02.2014

Zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Emden gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch S 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Aus den auf der Internetseite der Stadt Emden abrufbaren Planunterlagen sind keine Höhenangaben zu den vorgesehenen Windenergieanlagen ersichtlich. Ich weise daher vorsorglich darauf hin, dass diese Anlagen Einfluss auf das Instrumentenanflugverfahren am Verkehrslandeplatz Emden haben könnten.

Die Hinweise werden in den nachfolgenden BImSch-Verfahren berücksichtigt. Die Darstellung im räumlichen Teil-FNP bleibt durch die Hinweise unverändert.

Inzwischen hat die Flugplatz Emden GmbH sowie die Luftfahrtbehörde den geplanten Windenergieanlagen südlich der A 31 mit Schreiben vom 19.11.2014 / 08.12.2014 unter Auflagen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zugestimmt. Die Zustimmung wurde mit Auflagen zu folgenden Punkten erteilt:

- Kennzeichnung der WEA tags und nachts
- Installation
- Stromversorgung
- Störungsmeldungen
- Veröffentlichung
- Sonstiges / Hinweise

Inzwischen liegt außerdem ein Gutachten des Ingenieurbüros Spiekermann (Hamburg) vor (März 2015), dass die Realisierbarkeit von WEA in den geplanten Sondergebieten innerhalb der Hindernisfreifläche nachweist.

Im weiteren Verfahren wäre somit zu prüfen, inwieweit bzw. ab welcher Bauhöhe eine Beeinträchtigung des Instrumentenanflugverfahrens eintreten könnte. Dazu wäre dann ebenfalls eine Stellungnahme der der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erforderlich. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

38 Gasunie Deutschland GmbH, Hannover, mit Schreiben vom 04.02.2014

von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:

Erdgasleitung	Durchmesser im mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
0071.000/Rysum-Folmhusen	750	10,00	ja	BP 23 – BP 28

Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (2. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen :

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH

Leitungsbetrieb Schneiderkrug

Husumer Str. 37

49685 Schneiderkrug

Tel.: 0 44 47 / 809-227

Schutzmaßnahmen Allgemein

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden. An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Projektbezogene Maßnahmen

Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen. Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 2.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen Anwendet.

Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen :

Erdgastransportleitungen : 30 Meter

Erdgasstationen : 200 Meter

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.

<p>Kosten</p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	
<p>39 EWE Netz, Leer mit E-Mail vom 06.02.2014</p> <p>Die Erschließung des betreffenden Gebiets mit den Energiearten Strom, Erdgas und Telekommunikation muss noch erfolgen. Die Versorgungsstrassen unter Einbeziehung der DIN Norm 1998 – Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen – sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind zu erstellen. Im Geltungsbereich sowie in den Randbereichen des Geltungsbereichs verlaufen die nachfolgend aufgeführten Versorgungsleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgas-Transportleitung (Geltungsbereich 3) - Telekommunikation <p>Einer Überbauung dieser Versorgungsleitungen kann nicht zugestimmt werden. Zur Sicherung von erdgas-Transportleitungen ist ein Schutzstreifen von jeweils 4 m, gemessen von der Rohrachse, vorgesehen. In diesem Bereich darf nicht gebaut –und keine tiefwurzelnnde Bepflanzung vorgenommen werden. Ebenfalls unzulässig sind das Befahren des Schutzstreifens mit schwerem Gerät, sowie das Lagern von Materialien. Gemäß Rundverfügung des Bergamts Clausthal-Zellerfeld dürfen Windenergieanlagen nur außerhalb eines Sicherheitsbereichs zu einer Erdgastransportleitung errichtet werden. Bei Anlagen bis zu einer Nabenhöhe von 120 m und 2000 kW Leistung beträgt der Sicherheitsabstand 25 m, darüber hinaus 30 m. Wird der Mindestabstand unterschritten, sind vom Anlagenbetreiber Nachweise über weitergehende technische Maßnahmen zur Anlagensicherheit beizubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

<p>Für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an unser Netz verweisen wir auf das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG). Die erforderlichen elektrischen Anschlüsse zur Eigenversorgung und zur Weiterleitung der erzeugten elektrischen Energie werden wir nach Klärung des möglichen Netzan-schlusskonzeptes auf Antrag des Betreibers erstellen. Alle notwendigen Pro-jektierungsarbeiten können erst durchgeführt werden, wenn die kommunale Planung abgeschlossen ist.</p> <p>Generell verweisen wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwal-tung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunter-nehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind. Für die Koordi-nierung notwendiger Arbeiten im Zuge des Projekts bitten wir um eine recht-zeitige Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung.</p> <p>Anlage: 4 Lagepläne mit Kennzeichnung der betroffenen Leitungen.</p>	
<p>40 Seniorenbeirat mit E-Mail vom 06.02.2014</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und selbst bestimmten Energieerzeugung ist das Vorhaben zu begrüßen. Ökonomisch trägt es dazu bei, dass die Stadtwerke zu einem erheblichen Teil unabhängig von großen Stromkonzernen sind. Die Einnahmen aus der Windenergie sind ein wesentlicher Grund dafür, dass die Stadtwerke keine Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt benötigten, sondern vielmehr ihrerseits den Haushalt der Stadt Emden bezuschussen. Die aus der Windkraft erzielten Gewinne werden somit direkt und indirekt an Kunden und Bürger der Stadt Emden weiter gegeben. Ökonomisch gesehen ist es eine Pflicht, beizeiten in ein wirtschaftlich profitables Projekt zu investieren und die Grundlagen rechtzeitig dafür zu legen. Die momentane wirtschaftliche Situation der Stadt Emden und ein Blick in die Zukunft lassen das zwingend notwendig erscheinen. Strom wird in Zukunft nicht billiger.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Jede selbst erzeugte kw/h nimmt positiv Einfluss auf das Budget der Stadt und seiner Bürger, da die Gewinne diesen zu Gute kommen.

Ebenso ist zu Bedenken, dass die Stadtwerke seit mehr als zwei Jahrzehnten mit Kompetenz und Wissen dieses Geschäft betreiben und ein solventer Nahenergieversorger ist. Es ist, im Gegensatz zu anderen Größen dieser Branche, durchaus mit einer gewinnbringenden Investition zu rechnen, so das Projekt umgesetzt wird. Im Sinne einer umweltgerechten Energieversorgung ist die Initiative zur Flächennutzungsplanänderung ebenfalls zu begrüßen. Der Ausstieg aus der Atomenergie, erklärtes Ziel der alten und jetzigen Regierung, kann nur mit Windkraft gelingen. Küstennahe Standorte sind wegen des stetig wehenden Windes für die Errichtung von Windkraftanlagen besonders geeignet. Die sich bietenden Möglichkeiten sollte genutzt werden, um dem Ziel einer atomkraftfreien und CO₂ reduzierten Energieversorgung gerecht zu werden.

Ebenso trägt die Windenergie dazu bei, gestellte Klimaziele zu erreichen und den CO₂-Ausstoß zu verringern. Nicht nur die mit der Kernkraft verbundenen problematische Entsorgung und Lagerung radioaktiver Abfälle, auch der Klimawandel, verbunden mit den bereits bekannten Überflutungen, Unwettern, Dürren und Verödung ganzer Landstriche macht die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen deutlich. Hier im Positiven zu Handeln ist eine Verpflichtung der jetzt lebenden und gestaltenden Generationen.

Bei aller Unterstützung der Änderung des Flächennutzungsplanes weist der Seniorenbeirat deutlich darauf hin, dass die Interessen insbesondere der Anwohner, sowie auch der angrenzenden Fauna und Flora in diesem Verfahren Berücksichtigung finden müssen.

41 Landkreis Leer mit E-Mail vom 07.02.2014

Die Stadt Emden beabsichtigt, die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet planerisch zu ermöglichen. Im Teilflächennutzungsplan, der das östliche Stadtgebiet von Emden umfasst und somit an den Landkreis Leer grenzt, sollen drei zusätzliche Teilgebiete für Windenergieanlagen dargestellt werden. Die drei vorgesehenen zusätzlichen Sondergebiete für Windenergieanlagen sind zwischen ca. 1,8 km und 2,4 km von der Kreisgrenze entfernt:

- Geltungsbereich 1 : ca. 2,1 km,
- Geltungsbereich 2 : ca. 1,8 km,
- Geltungsbereich 3 : ca. 2,4 km.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB hat die Gemeinde die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Bereiche wie folgt Stellung:

Aus raumordnerischer Sicht:

Der LK Leer erstellt zurzeit die Potentialstudie Wind, die das gesamte Gebiet des Landkreises als Suchraum umfasst. Durch Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien werden im ersten Schritt zunächst Flächen ermittelt, die als Potentialflächen zur Verfügung stehen können. Auf diesen Potentialflächen werden wiederum im Rahmen einer Einzelfallprüfung jeweils Abwägungskriterien, die für alle Potentialflächen gleichermaßen gelten, angewandt. Nach Prüfung, ob ausreichend, d.h. substantiell Raum für Windenergienutzung geschaffen wird, werden anhand der Flächen Vorschläge für Vorranggebiete für Windenergienutzung gemacht, die dann in das RROP übernommen werden sollen. Da die Potentialstudie noch in Arbeit ist, erfolgt an dieser Stelle der Abgleich mit den bereits ermittelten Potentialflächen. Als nächstgelegene Potentialfläche befindet sich voraussichtlich eine Fläche in der Gemeinde Moormerland in einem Abstand von rund 10 km zum Geltungsbereich 2. Bei Berücksichtigung der bestehenden Windparks im Landkreis Leer ist bei einer Entfernung von 8,5 km ebenfalls ein großer Abstand zwischen dem nächstgelegenen Windpark Neermoor- Memgaste in der Gemeinde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundlage für die Aufstellung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ ist eine Aktualisierung der aus 2003 stammenden „Standortpotenzialanalyse für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Emden“ (Froelich & Sporbeck 2003). Unter Einbeziehung eines Umweltsachverständigen und mit juristischer Begleitung hat das Büro Froelich & Sporbeck die stadtweite Potenzialanalyse aktualisiert und zusätzliche Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ermittelt (Froelich & Sporbeck 2013).

Die Ermittlung der Potentialflächen geschah in mehreren Arbeitsschritten. Zunächst wurden die harten Tabuzonen festgelegt, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Zudem erfolgte die Festlegung der abwägungsrelevanten weichen Tabuzonen, die nach städtebaulichen Vorstellungen die Errichtung von WEA von vornherein ausschließen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben die Potentialflächen.

Diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Erst auf dieser Stufe erfolgt die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse, nämlich wenn es darum geht, für die jeweilige Potentialfläche im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll.

Die nach Anwendung dieser Kriterien verbleibenden Flächen Konzentrationsflächen, die weder den Bereichen mit ausschließender oder abwägungsrelevanter Zielentwicklung zuzurechnen sind, noch innerhalb definierter Abstandszonen zu solchen liegen, erlauben nach allgemeiner umwelt-, naturschutz- und immissionschutzfachlicher Prüfung eine Errichtung von Windenergieanlagen ohne Abwägung mit konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüchen. Sie bedürfen unbeschadet dessen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung und des Nachweises, dass die entsprechenden fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

(ausführliche Ermittlung siehe Potentialstudie und Begründung zu diesem FNP) Eine umfangreiche umwelt-, naturschutz- und artenschutzfachliche Prüfung wurde durch das Büro Planungsgruppe Grün vorgenommen und ist dem Umweltbericht zu diesem Teil-FNP bzw. den Untersuchungsberichten von pgg zu entnehmen.

Moormerland und dem Geltungsbereich 2 vorhanden. Insofern bestehen aus regionalplanerischer und raumordnerischer Sicht gegenüber der geplanten Ausweisung der neuen Sondergebiete für Windenergienutzung zunächst keine Bedenken. Ich verweise jedoch hinsichtlich der indirekten Auswirkungen auf die im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer festgelegten Gebiete auf meine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die vorgelegte Planung, da die Errichtung von WEA in den o.g. Geltungsbereichen auch Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bereich des Landkreises Leer haben werden. Insbesondere die vorgesehenen Teilgebiete 1 und 2 liegen zwischen den Vogelschutzgebieten V 04, Vo9 und V 10. Zu den wertgebenden Arten zählen zumindest Nonnen- und Graugans, in der Regel auch die Blässgans. Die Gebiete stehen mit den großräumigen Flächen in den Vogelschutzgebieten des Rheiderlandes und im Bereich des Nationalparks Nds. Wattenmeer in Verbindung. Die Gänse nutzen nicht nur ein Gebiet, sondern wechseln zwischen diesen Gebieten, da sich dort die bedeutenden Schlafplätze der Gänse befinden. Daher enthalten die Erhaltungsziele der einzelnen Gebiete grundsätzlich das Ziel des Erhalts der Vernetzungselemente und Flugkorridore. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist dieses Erhaltungsziel vorrangig zu berücksichtigen. Anlagen dürfen diese Vernetzungselemente nicht beeinträchtigen, da ansonsten auch die Gastvogelbestände im Bereich der Vogelschutzgebiete des LK Leer beeinträchtigt werden. Insofern wird auch auf § 33 BNatSchG verwiesen. Die in Kapitel 10.9 dargelegte Aussage, dass sich im Einwirkungsbereich keine Natura 2000 Gebiete befinden, kann daher naturschutzfachlich nicht nachvollzogen werden. Dies gilt auch in Bezug auf das Vogelschutzgebiet V 10, wo mit den Teilgebieten 2 und 3 ein Abstand von 500 m eingehalten wird. Die wertgebenden Gastvogelarten (Gänse) halten entsprechend der Literatur größere Abstände ein (siehe Kruckenbergs in Natur und Landschaft), wonach ein Meidungsverhalten bis mindestens 800 m festzustellen ist. Maßnahmen von außerhalb dürfen ebenfalls nicht zur Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten führen. Die Emsmarschen sind zudem Verbreitungsgebiet des Regenbrachvogels, der regelmäßig in größerer Anzahl die Gebiete aufsucht.

Die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V09 und V10 wurden im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ermittelt, in welcher auch indirekte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung sowie die Überprägung essentieller Nahrungsflächen berücksichtigt wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass zum einen keine essentiellen Nahrungsflächen wertbestimmender Vogelarten der EU-VSG im Bereich der Potenzialflächen vorliegen und dass zum anderen ausreichend Raum für Austauschbeziehungen verbleibt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete als solche sowie ihrer für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden (ausführlichere Darstellung siehe Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Der Regenbrachvogel wurde während der gesamten Avifaunaerfassung im Untersuchungsgebiet weder als Brut- noch als Rastvogel nachgewiesen. Anhand einer in REGIOPLAN (2014) dargestellten Zusammenschau von Wiesenweihenbeobachtungen aus den letzten Jahren (1995-2012) im Osten der Stadt Emden wird deutlich, dass sich die Bruträume der Wiesenweihe seit 2010 verlagert haben. Die Brutplätze im Riepsterhammrich haben sich von maximal vier im Jahr 2005 auf derzeit ein Paar im Nahbereich zur K 137 reduziert, während in dem weiter entfernten Bereich zwischen Riepe/Ochtelbur und Ems-Jade-Kanal seit 2010 regelmäßig zwei Paare nachgewiesen werden konnten. Das für dieses Vorhaben relevante Brutpaar im Riepsterhammrich war von 2010 bis 2012 mindestens rund 1650 m von der nächstgelegenen Potenzialfläche 1 entfernt. Für das Jahr 2013 wurde durch den Arbeitskreis Wiesenweihenschutz Ostfriesland eine adäquate Standortverteilung bestätigt (REGIOPLAN 2014). Während der vorhabenbedingten Brut- und Gastvogelkartierung im Jahr 2014 wurde die Wiesenweihe weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im UG (etwa 2 km um Potenzialflächen) festgestellt (siehe Avifaunagutachten). Weiterhin liegen auch die im Jahr 2011 durch REGIOPLAN kartierten Nahrungsflächen der Wiesenweihe nicht im Bereich der Potenzialflächen. Wiesenweihen sind aufgrund des Flugverhaltens nur in bestimmten Situationen kollisionsgefährdet. So zeigen GRAJETZKY et al. (2010), dass 90 % der dokumentierten Flüge in Höhen unter 20 m über Gelände stattfinden. Die räumliche Verteilung des „kritischen“ Flugverhaltens konzentriert sich auf einen Bereich im Radius von 370 m um das Nest.

Weiterhin sind Wiesenweihenvorkommen im Bereich zwischen den Autobahn-Anschlussstellen Riepe und Emden-Ost bekannt. Sie wurden entsprechend bei dem Ausbau der A 31 berücksichtigt, in dem in dem Bereich trassennah keine Gehölzanzpflanzungen erfolgten, um den wiesenweihen offene Sichtverhältnisse zu gewährleisten.

In Bezug auf das Landschaftsbild ist ebenfalls eine Betroffenheit im LK Leer gegeben, da von den Anlagen eine große Fernwirkung ausgeht. Bei einer Anlagenhöhe von 150 m bedeutet dies einen Wirkraum von 2,5 km bzw. bei 200 m hohen Anlagen einen Wirkraum von 3 km. Unabhängig davon, werden die Anlagen in dem offenen Landschaftsraum deutlich weitere Fernwirkungen aufweisen. Insofern sind die in Kapitel 10.5, Tabelle 6, dargelegten Bewertungen der Landschaftsbildbeeinträchtigungen nicht nachvollziehbar. Eine Kompensierbarkeit wird zudem nicht gesehen, auch wenn Vorbelastungen in dem Raum vorhanden sind. Die Störungsempfindlichkeit gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen ist in Bezug auf das Teilgebiet 2 von mittlerer Empfindlichkeit, in Bezug auf das Teilgebiet 3, trotz der Vorbelastungen, von einer hohen Empfindlichkeit.

Anhand einer Modellrechnung von RASRAN et al. (2010) zur Risikoabschätzung für Greifvögel durch Windenergieanlagen wird deutlich, dass die prognostizierte Anzahl von Wiesenweihenkollisionen pro Anlage ab einer Distanz von 300 m zum Horststandort rapide sinkt. Da die in den letzten Jahren nachgewiesenen Brutplätze der Wiesenweihe deutlich mehr als 300 m Abstand zu den Potenzialflächen aufwiesen und eine Verlagerung auf den Vorhabenbereich nicht wahrscheinlich ist, ist nicht von einer Gefährdung der Wiesenweihe auszugehen.

Ergänzung in 2015:

In 2015 wurde ein Brutplatz der Wiesenweihe bei Wrantepott festgestellt. Dieser Brutplatz ist mehr als 1000 m von der Potentialfläche 1 entfernt. Somit wird der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) in 2015 geforderte Mindestabstand (1.000 m) von Windenergieanlagen zu dem Brutplatz der Wiesenweihe eingehalten.

Landschaftsbild

Der Raum, in dem das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird, umfasst etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe. Bei 160 m Gesamthöhe entspricht dies einem Bereich von ca. 2,4 km um die einzelnen Anlagenstandorte.

Der Wirkraum von Windenergieanlagen, die in den beiden Sondergebieten nördlich und südlich der A 31 geplant und errichtet werden, erstreckt sich somit teilweise auch auf das Gebiet der Nachbargemeinde im Landkreis Leer. Die konkreten Auswirkungen der einzelnen Anlagen auf das Landschaftsbild werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ermittelt.

Die Bewertungen der landschaftlichen Wirkungen werden in der Tabelle 6 des Umweltberichtes überarbeitet und konkretisiert. Die Bewertung des betroffenen Landschaftsraumes wird in Text und Tabelle von "geringe bis mittlere Bedeutung" zu "mittlere Bedeutung" korrigiert. Dennoch ist bei den Auswirkungen die Vorbelastung durch bestehende WEA, Freileitungen und das in Bau befindliche Umspannwerk zu berücksichtigen.

42 TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 07.02.2014

Unsere bestehenden und geplanten o. a. Höchstspannungsfreileitungen und o. a. unterirdisch verlaufenden Leitungen sind von den Sondergebieten für Windenergieanlagen wie folgt betroffen und im Teil- Flächennutzungsplan „Windenergie Emden-Ost“ in der Begründung zu berücksichtigen:
Bestehende Höchstspannungsfreileitungen der TenneT TSO GmbH 220-kV-Leitung Emden/Borßum - Conneforde (Sondergebiet „Borßumer Hammrich“)
Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen nach DIN EN 50341-3-4 folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser.
Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die Forderung nach Mindestabständen zu geplanten bzw. vorhandenen Kabeltrassen wird bereits in diesem räumlichen Teil-FNP übernommen. Im Übrigen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen für die beabsichtigte 380 kV Freileitung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sicherzustellen; gleiches gilt für entsprechende Kreuzungsverfahren.
Die Offshore Kabelleitungstrassen werden nachrichtlich im Teilflächennutzungsplan dargestellt.
Ebenso wird der geforderte Abstand zum Umspannwerk im Teilflächennutzungsplan berücksichtigt.
Tennet wird im weiteren Verfahren sowie im nachfolgenden BImSch-Verfahren beteiligt.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1x$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung der einzelnen Windenergieanlagen ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten), Angabe von Rotordurchmessern und Narbenhöhe sowie die Standorthöhe mit NN-Angaben anzugeben.

Geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH

Vor dem Hintergrund der Energiewende wird unsere bestehende 220-kV-Leitung Emden/Borßum - Conneforde durch eine Leitung höherer Spannungsebene ersetzt. Die Ausnutzung vorhandener Energietrassen ist vor dem Hintergrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Trassenräume unabdingbar. Unsere geplante 380-kV-Leitung Emden/Ost - Conneforde soll weitgehend in der gleichen Leitungstrasse wie die bestehende 220-kV-Leitung verlaufen. Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Übersichtsplan mit zwei Trassenvarianten 41 und A2 für den Abschnitt beginnend am UW Emden/Ost. Bei den Verlaufsdarstellungen ist je zu beiden Seiten der Trassenachse ein 50,0 m breiter Planungskorridor zu beachten. Wir bitten, dieses bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen mit zu berücksichtigen. Weitere Informationen zu dieser Leitungsplanung sind der TenneT TSO Website <http://vrruvw.tennetso.de/site/netzausbau/de/onshore-orojekte/emden-conneforde/projektbeschreibung> zu entnehmen.

Geplantes Umspannwerk/ Konverteranlagen der TenneT TSO GmbH und der TenneT Offshore GmbH

Umspannwerke/ Konverteranlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von unseren Versorgungsanlagen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung.

Weiter wird ausgeführt, dass „moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung eines Umspannwerkes eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.“

Bestehende und geplante Kabelleitungen der TenneT Offshore GmbH

Folgende Kabelleitungen der TenneT Offshore GmbH sind von den Geltungsbereichen/Sondergebieten 1

und 2 betroffen:

155-kV Leitung Riffgat - Emden/Borssum

600-kV-Leitung DolWin alpha - DörpenMest

600-kV-Leitung DolWin beta - DörpenMest in Planung

600-kV-Leitung DolWin gamma - DörpenMest in Planung

Bei den in diesem Bereich gebündelt parallel zueinander verlaufenden Kabelleitungstrassen handelt es sich um die landseitige Weiterführung der in Abschnitt 4.2 Ziffer 05 Satz 12 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) festgelegten Kabeltrasse, für welche gemäß Abschnitt 4.2 Ziffer 06 LROP in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen ist. Unsere Versorgungsanlagen haben jeweils einen Schutzbereich von 5 m, d.h. je 2,5 m von der Leitungsachse zu je beiden Seiten. Im Bereich von Horizontalbohrungen kann die Breite des Schutzstreifens auch größer sein. Innerhalb des Schutzstreifens und der Arbeitsbereiche darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

<p>Wir beantragen daher - in den Geltungsbereichen 1 und 2 im Bereich der o. g, Kabelleitungsstrassen jeweils einen Korridor - von 50 m Breite von der Festlegung als Sondergebiet Windenergie auszunehmen (Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung) - und jeweils die folgende Regelung aufzunehmen: „Falls bestehende Erdkabelleitungen zur Netzanbindung von Offshore-Windparks mit Bauwerken im Zuge der Errichtung und Erschließung von Windenergieanlagen gekreuzt werden sollen, ist über die Baumaßnahmen mit der TenneT TSO GmbH, Niederlassung Lehrte der Arbeitsablauf zu vereinbaren; vor der Durchführung von Bauarbeiten im Schutzbereich bestehender Leitungen sind in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, Kreuzungsverträge abzuschließen.“ Zur Information über den Trassenverlauf unserer o. a. Versorgungsanlagen erhalten Sie anbei eine Übersicht sowie Lagepläne für diesen Bereich. Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.</p>	
<p>43 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg mit Schreiben vom 06.02.2014</p> <p>Der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSIBV - OL) ist im Stadtgebiet von Emden für die Bundesautobahn A 31 zuständig. Nördlich und südlich der A 31 sollen zwei Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergienutzungen festgesetzt werden. Die Belange der NLSTBV - OL als Träger öffentlicher Belange sind durch die Aufstellung des Räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie Emden - Ost“ unmittelbar betroffen. Folgendes ist zu beachten: Das Niedersächsische Ministerium für Soziales hat gemäß § 96 NBauO per Runderlass die Liste der technischen Baubestimmungen bekannt gemacht (Nds. MBl. 2012, S. 831).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird im räumlichen Teil-FNP durch eine Linie eine 40m Bauverbotszone entlang der A 31 und durch eine weitere Linie ein 100 m Abstand zur A31 gekennzeichnet. Der Mast einer WEA darf somit im Abstand von 100 m errichtet werden, die Rotoren dürfen zur A 31 über die 100 m Linie jedoch nicht in die 40 m Bauverbotszone hineinragen.</p>

<p>Unter Ziffer 2.7.9 ist die Richtlinie „Windenergie; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ aufgeführt. Bei der Anwendung der Richtlinie ist u. a. gemäß Kapitel 2 in Verbindung mit DIN 1055-5: 1975-06 Abschnitt 6 zu beachten, dass der Abstand von mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zwischen Fahrbahnrand der Straße und der geplanten Windkraftanlage einzuhalten ist. Dieser Abstand gilt im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Unter Berücksichtigung der allgemein verbindlichen Regelungen o.g. Runderlasses bitte ich daher im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung die Standorte der Windenergieanlagen in einem entsprechend bemessenen Abstand zum Fahrbahnrand der A 31 festzusetzen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgebrachten Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen Bauleitplanes.</p>	
<p>44 Landkreis Aurich mit Schreiben vom 13.02.2014</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Sondergebiet 1 am Nordrand unmittelbar an ein nördlich (Stadt- /Kreisgrenze) angrenzendes Brutgebiet von nationaler Bedeutung heranreicht. Es handelt sich um einen Großvogellebensraum, in diesem Fall insbesondere der Wiesenweihe. Gem. den „Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011)“ des Niedersächsischen Landkreistages soll zu Brutvogellebensräumen von nationaler Bedeutung ein Abstand von 1200 Metern eingehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. des Lebensraums von Vögeln und insbesondere von Großvögeln ist von August 2013 bis August 2014 eine umfangreiche Kartierung erfolgt. Die Bewertung des NLWKN basiert auf Daten bis zum Jahr 2009. Anhand einer in REGIOPLAN (2014) dargestellten Zusammenschau von Wiesenweihenbeobachtungen aus den letzten Jahren (1995-2012) im Osten der Stadt Emden wird deutlich, dass sich die Bruträume der Wiesenweihe seit 2010 verlagert haben. Die Brutplätze im Riepsterhammrich haben sich von maximal vier im Jahr 2005 auf derzeit ein Paar im Nahbereich zur K 137 reduziert, während in dem weiter entfernten Bereich zwischen Riepe/Ochtelbur und Ems-Jade-Kanal seit 2010 regelmäßig zwei Paare nachgewiesen werden konnten. Das für dieses Vorhaben relevante Brutpaar im Riepsterhammrich war von 2010 bis 2012 mindestens rund 1650 m von der nächstgelegenen Potenzialfläche 1 entfernt. Für das Jahr 2013 wurde durch den Arbeitskreis Wiesenweihenschutz Ostfriesland eine adäquate</p>

	<p>Standortverteilung bestätigt (REGIOPLAN 2014). Während der vorhabenbedingten Brut- und Gastvogelkartierung im Jahr 2013/14 wurde die Wiesenweihe weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im UG (etwa 2 km um Potenzialflächen) festgestellt (siehe Avifaunagutachten). Weiterhin liegen auch die im Jahr 2011 durch REGIOPLAN kartierten Nahrungsflächen der Wiesenweihe nicht im Bereich der Potenzialflächen. Wiesenweihen sind aufgrund des Flugverhaltens nur in bestimmten Situationen kollisionsgefährdet. So zeigen GRAJETZKY et al. (2010), dass 90 % der dokumentierten Flüge in Höhen unter 20 m über Gelände stattfinden. Die räumliche Verteilung des „kritischen“ Flugverhaltens konzentriert sich auf einen Bereich im Radius von 370 m um das Nest. Anhand einer Modellrechnung von RASRAN et al. (2010) zur Risikoabschätzung für Greifvögel durch Windenergieanlagen wird deutlich, dass die prognostizierte Anzahl von Wiesenweihenkolli-sionen pro Anlage ab einer Distanz von 300 m zum Horststandort rapide sinkt. Da die in den letzten Jahren nachgewiesenen Brutplätze der Wiesenweihe deutlich mehr als 300 m Abstand zu den Potenzialflächen aufwiesen und eine Verlagerung auf den Vorhabenbereich nicht wahrscheinlich ist, ist nicht von einer Gefährdung der Wiesenweihe auszugehen.</p> <p><u>Ergänzung in 2015:</u></p> <p>In 2015 wurde ein Brutplatz der Wiesenweihe bei Wrantepott festgestellt. Dieser Brutplatz ist mehr als 1000 m von der Potentialfläche 1 entfernt. Somit wird der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) in 2015 geforderte Mindestabstand (1.000 m) von Windenergieanlagen zu dem Brutplatz der Wiesenweihe eingehalten.</p>
--	---

Von Bürgern wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:	
<p>45 RA Grüßing für Eheleute Wurpts mit Schreiben vom 04.02.2014</p> <p>Ich lege gegen den Teil-Flächennutzungsplan Geltungsbereich 1 (ca. 35 ha), gelegen nördlich der A31, Teilbereich zwischen Uphuser Meer und Bansmeer im Namen meiner Mandanten Widerspruch ein. Die geplanten WEA's verletzen das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Es liegt eine nachteilige Betroffenheit meiner Mandanten oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle vor. Gegebenenfalls werde ich mich mittels eines Normenkontrollantrages gegen die Festsetzung eines Raumordnungsprogrammes wenden.</p> <p>Ich bitte die Abwägungsmängel nachzubessern und stehe mit meinen Mandanten für eine konstruktive Gesprächsrunde unter Einbeziehung aller Beteiligten gern zur Verfügung. Die geplanten WEA's werden offensichtlich in einer Entfernung von ca. 300 m von dem bebauten Grundstück meiner Mandanten entfernt gelegen sein. Dass dies von meinen Mandanten nicht widerspruchlos hingenommen werden kann, versteht sich von alleine. Zu bedenken bitte ich, dass das bebaute Grundstück meiner Mandanten doppelt belastet ist, und zwar einerseits durch die Lärmimmission von der A31 und andererseits durch die in unmittelbarer Nähe zu errichteten WEA's.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Wohnen im Außenbereich, das gem. § 35 BauGB nur ausnahmsweise in privilegierter Form zulässig ist, genießt einen geringeren Schutzanspruch als in reinen und allgemeinen Wohngebieten, weil es weitere im Außenbereich privilegierte Nutzungen dulden muss; hierzu zählen typischerweise u.a. Windkraftanlagen und Tierhaltungsbetriebe, da diese innerhalb eines Siedlungsbereiches (in der Regel) schlechterdings angesiedelt werden können und deshalb vom Gesetzgeber für den Außenbereich als sog. privilegiert zulässige Nutzungen deklariert worden sind.</p> <p>Grundlage für die Aufstellung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ ist eine Aktualisierung der aus 2003 stammenden „Standortpotenzialanalyse für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Emden“ (Froelich & Sporbeck 2003). Unter Einbeziehung eines Umweltsachverständigen und mit juristischer Begleitung hat das Büro Froelich & Sporbeck die stadtweite Potenzialanalyse aktualisiert und zusätzliche Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ermittelt (Froelich & Sporbeck 2013).</p> <p>Die Ermittlung der Potentialflächen geschah in mehreren Arbeitsschritten. Zunächst wurden die harten Tabuzonen festgelegt, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Zudem erfolgte die Festlegung der abwägungsrelevanten weichen Tabuzonen, die nach städtebaulichen Vorstellungen die Errichtung von WEA von vornherein ausschließen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben die Potenzialflächen.</p> <p>Diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Erst auf dieser Stufe erfolgt die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse, nämlich wenn es darum geht, für die jeweilige Potenzialfläche im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll.</p> <p>Die nach Anwendung dieser Kriterien verbleibenden Flächen Konzentrationsflächen, die weder den Bereichen mit ausschließender oder abwägungsrelevanter Zielentwicklung zuzurechnen sind, noch innerhalb definierter Abstandszonen zu solchen liegen, erlauben nach allgemeiner umwelt-, naturschutz- und immissions-</p>

	<p>schutzfachlicher Prüfung eine Errichtung von Windenergieanlagen ohne Abwägung mit konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüchen. Sie bedürfen unbeschadet dessen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung und des Nachweises, dass die entsprechenden fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>(ausführliche Ermittlung siehe Potentialstudie und Begründung zu diesem FNP) Eine umfangreiche umwelt-, naturschutz- und artenschutzfachliche Prüfung wurde durch das Büro Planungsgruppe Grün vorgenommen und ist dem Umweltbericht zu diesem Teil-FNP bzw. den Untersuchungsberichten von pgg zu entnehmen.</p> <p>Im BlmSch-Verfahren für die einzelnen Windkraftanlagen wird die Einhaltung von nachbarschützenden Vorschriften z.B. Nachweis der Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm abgearbeitet.</p>
<p>46 Reemt Endjer, Schwagerweg 12 mit Schreiben vom 29.01.2014</p> <p>Im Rahmen der Planung eines Windparks am Bansmeer, beantrage ich formlos einen Standort für eine Windkraftanlage. Der Standort dieser Windkraftanlage soll auf meinem Grundstück erfolgen. Das Grundstück befindet sich in der von der Stadt Emden ausgewiesene Fläche für Erneuerbare Energien. (Sondergebiet 1)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht das Bauleitplanverfahren.</p> <p>Dieser Teilflächennutzungsplan legt noch keine genauen Standorte von Windenergieanlagen fest, sondern stellt Sondergebiete dar, in denen grundsätzlich Windenergieanlagen möglich sein können. Zu gegebener Zeit und bei Konkretisierung von Standorten werden die Stadtwerke als voraussichtliche Anlagenbetreiber Kontakt zu Herrn Endjer aufnehmen.</p>